Bezirksgericht Bülach

Einzelgericht

Geschäfts-Nr.: GG250022-C/U1 GM/cc

Mitwirkend: Bezirksrichter MLaw R. Hug und
Gerichtsschreiber lic. iur. G. Maissen

Urteil vom 16. Mai 2025
(begründete Ausfertigung)

in Sachen

Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland,
Anklägerin

gegen

A._____,
Beschuldigter
in Haft: am 25.03.2024, 06:15 Uhr bis 12:00 Uhr

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

betreffend **grobe Verletzung der Verkehrsregeln etc.**

Anklage:
(sinngemäss)

Siehe Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Zweigstelle Flughafen, Büro …, vom 24. März 2025 (act. 19; diesem Urteil beigeheftet).

An der Hauptverhandlung anwesende Parteien:

Der Beschuldigte mit seinem amtlichen Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X._____.

Anträge:

I. Der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Büro …:

- Schuldigsprechung von A._____ im Sinne der Anklageschrift
- Anrechnung der erstandenen Haft
- Bestrafung mit einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu CHF 30.– (entsprechend CHF 3’600.–) Freiheitsstrafe sowie einer Busse von CHF 1'000.–
- Gewährung des bedingten Vollzuges der Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren
- Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse
- Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft
- Kostenauflage (Kosten, inkl. Gebühr für das Vorverfahren von CHF 2'000.–)

II. Der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten:

1. A._____ sei vollumfänglich freizusprechen.
2. Die Kosten seien auf die Gerichtskasse zu nehmen und A._____ sei eine Genugtuung von CHF 200.00 zuzüglich 5% Zins seit dem 25.03.2024 zuzusprechen.

Erwägungen:

1. Einleitung

1.1. Übersicht

Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, er habe am 13. Mai 2023, ca. 1:05 Uhr, den Personenwagen Mercedes Benz D, AMG C 63 S, Kontrollschilder ZH 1, bis zur B._____-strasse 2 in C._____ gelenkt und dort wissentlich und willentlich die elektronischen Stabilitätssysteme seines Fahrzeugs abgestellt, um zu driften. Danach habe der Beschuldigte mehrmals massiv beschleunigt und Kreise gedreht, wobei der Motor hochgedreht sei und die Hinterräder durchgedreht seien, wodurch das Heck mehrfach ausgebrochen sei und der Beschuldigte mehrfach das dortige Trottoir überfahren habe. Durch dieses Manöver habe der Beschuldigte die nahe Gefahr eines Unfalls für andere Verkehrsteilnehmer geschaffen, insbesondere für jederzeit zu rechnende Fussgänger auf dem Trottoir sowie sich auf der Fahrbahn nähernde weitere Fahrzeuge oder Fahrradfahrer, welche im Fall einer Kollision hätten verletzt werden können. Demnach habe der Beschuldigte sich der vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln, nämlich des Nichtbeherrschens des Fahrzeugs im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG schuldig gemacht (act. 19 S. 2 f).

Bei diesem Manöver sei der Beschuldigte mit einem Pfosten kollidiert, an welchem ein Sachschaden entstanden sei, und er habe sich schliesslich von der Unfallstelle entfernt, ohne sich um den entstandenen Schaden resp. die Schadensregulierung zu kümmern oder die Polizei zu verständigen, was geboten gewesen wäre und ohne Weiteres hätte gemacht werden können. Zudem hätte ihm klar gewesen sein oder er habe damit rechnen müssen, dass die Polizei im Zuge der Unfallabklärung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit seine Fahrfähigkeit geprüft hätte. Dadurch habe sich der Beschuldigte zusätzlich der Sachbeschädigung nach Art. 144 Abs. 1 StGB, des pflichtwidrigen Verhaltens bei einem Unfall gemäss Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 3 SVG sowie der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG schuldig gemacht (act. 19 S. 3).

Der Beschuldigte ist nicht geständig. Wohl sei zur besagten Zeit und am angegebenen Ort sein Fahrzeug gefahren worden, jedoch nicht durch ihn (act. 5/1 F/A 31 ff u. 72 ff).

1.2. Verfahrensverlauf

Der Beschuldigte wurde am 25. März 2024 aufgrund eines Vorführbefehls verhaftet (act. 14/1-4) und in Gegenwart seines amtlichen Verteidigers polizeilich befragt (act. 5/1). Nachdem der Zeuge D._____ bereits am 17. Mai 2023 von der Polizei befragt wurde (act. 6), wurde der Beschuldigte diesem am 10. März 2025 gegenübergestellt (act. 8) und staatsanwaltlich einvernommen (act. 5/2-3). Am 27. März 2025 ist die Anklageschrift vom 24. März 2025 beim hiesigen Gericht eingegangen (act. 19).

Mit Verfügung vom 8. April 2025 wurde zur Hauptverhandlung vorgeladen sowie den Parteien mitgeteilt, in welcher Besetzung das Einzelgericht tagen würde und dass neben der Befragung des Beschuldigten keine Beweise abgenommen würden. Gleichzeitig wurde den Parteien Frist angesetzt, um begründete Beweisanträge zu stellen (act. 23). Am 16. Mai 2025 fand die Hauptverhandlung statt, bei der das Urteil beraten, mündlich eröffnet und erläutert sowie in unbegründeter Form abgegeben wurde (Prot. S. 4 ff, 14 u. 17; act. 42). Mit elektronischer Eingabe vom 22. Mai 2025 meldete die amtliche Verteidigung binnen Frist die Berufung an (act. 44), was der Anklägerin am 26. Mai 2025 mitgeteilt wurde (act. 46).

2. Anklagesachverhalt

2.1. Rechtliches

Das Gericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den es nach seiner freien, aus der Hauptverhandlung und den Untersuchungsakten geschöpften Überzeugung als verwirklicht erachtet (Art. 10 Abs. 2 StPO). Eine Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld der beschuldigten Person mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Es darf kein vernünftiger Zweifel darüber bestehen, dass sich die in der Anklageschrift vorgeworfenen Tatsachen verwirklicht haben. Dies bedingt, dass das Gericht eine persönliche Gewissheit erhält. Nicht ausreichend ist, wenn die vorliegenden Beweise objektiv klar auf eine Schuld der beschuldigten Person hin-

deuten, das Gericht aber persönlich nicht zu überzeugen vermögen. Allfällige abstrakte theoretische Zweifel sind nicht massgebend; solche sind immer möglich. Absolute Gewissheit kann nicht verlangt werden. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld der beschuldigten Person ausgeschlossen werden können. Die blosse Wahrscheinlichkeit vermag einen Schuldspruch nicht zu begründen. Nur wenn sich das Gericht nach Erschöpfung aller Erkenntnisquellen weder von der Existenz noch von der Nichtexistenz der beweisbedürftigen Tatsachen zu überzeugen vermag, kommt der die beschuldigte Person begünstigende Grundsatz *in dubio pro reo* zur Anwendung. Hat das Gericht also erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel (d.h. solche, die sich nach der objektiven Sachlage aufdrängen), so muss es die beschuldigte Person freisprechen (OGer ZH SB180465 vom 5. September 2019 E. 3.3.1; SB170366 vom 25. Januar 2018 E. 1.1; SB170446 vom 28. Mai 2018 E. 3).

Beim Abwägen von Aussagen ist zwischen der Glaubwürdigkeit einer Person und der Glaubhaftigkeit der Aussagen zu unterscheiden. Die allgemeine Glaubwürdigkeit einer Person ergibt sich nebst ihrer prozessualen Stellung und einem allfälligen wirtschaftlichen Interesse am Ausgang des Prozesses vor allem aus den persönlichen Beziehungen und Bindungen zu den übrigen Beteiligten (OGer SB210090 vom 17. Mai 2022 E. III.E.1). Der allgemeinen Glaubwürdigkeit kommt nach heutiger Erkenntnis kaum mehr relevante Bedeutung zu. Weitaus bedeutender für die Wahrheitsfindung ist die Glaubhaftigkeit der Aussagen. Dabei wird die konkrete Aussage durch methodische Analyse ihres Inhalts (Vorhandensein von Realitätskriterien, Fehlen von Fantasiesignalen) darauf überprüft, ob die auf ein bestimmtes Geschehen bezogenen Angaben einem tatsächlichen Erleben der befragten Person entspringen (BGE 147 IV 534 E. 2.3.3 S. 538).

2.2. Aussagen Beschuldigter

2.2.1. Polizeiliche Einvernahme

In seiner polizeilichen Einvernahme vom 25. März 2024 gab der Beschuldigte nach Vorhalt der Aufnahmen der Überwachungskamera zu verstehen, das dabei aufgezeichnete mehrfache Driften zu kennen. Dies, weil Videos dieses Fahrmanövers auf Social Media im Umlauf gewesen seien und er solche zugeschickt erhalten

habe bzw. darauf angesprochen worden sei. Er habe darauf den Ort und sein Auto wiedererkannt und habe deshalb am nächsten Tag die Polizei in E._____ aufgesucht, die ihn jedoch wieder nach Hause geschickt hätte. Auf entsprechende Frage antwortete der Beschuldigte, er würde sein Fahrzeug aufgrund dessen einzigartigen Stils, der pompösen Erscheinung sowie der Reifen sofort erkennen (act. 5/1 F/A 30 ff). Er bestritt, sein Auto in jener Nacht gefahren zu sein, und wollte nicht angeben, wer dieses gelenkt hatte (F/A 37, 56 ff u. 72 ff). Er sei damals alleine zuhause gewesen, wo er nach der Arbeit einen Kebab gegessen habe und anschliessend zu Bett gegangen sei (F/A 38 ff). Sein Fahrzeug sei am nächsten Tag in einwandfreiem Zustand bei sich zuhause in seiner Strasse abgestellt gewesen (F/A 44 f). Damit konfrontiert, dass die Polizei ihn noch in der besagten Tatnacht zuhause aufgesucht habe, es dort jedoch dunkel gewesen sei und niemand die Tür geöffnet habe, führte der Beschuldigte aus, weder er noch seine Frau hätten etwas gehört. Nachdem ein Nachbar ihm gesagt habe, die Polizei würde ihn suchen, habe er sich am nächsten Tag bei dieser gemeldet (F/A 46 f). Auf Vorhalt der Fotos, welche die durch die mutmassliche Kollision mit dem Pfosten verursachten Beschädigungen am Fahrzeug des Beschuldigten dokumentierten, gab der Beschuldigte an, diese Schäden andernorts beim Rückwärtsfahren bzw. Seitwärtsparkieren verursacht zu haben (F/A 50).

2.2.2. Staatsanwaltliche Einvernahmen

Am 10. März 2024 verwies der Beschuldigte bei der Staatsanwaltschaft im Wesentlichen auf seine zuvor gemachten Aussagen bei der Polizei (act. 5/2 F/A 7 ff) und bestätigte erneut, dass das auf den Aufnahmen ersichtliche Fahrzeug ihm gehöre (act. 5/2 F/A 12). Dass der Zeuge D._____ ihn bei der Wahlbildkonfrontation habe erkennen können, erklärt der Beschuldigte damit, dass dieser ihn möglicherweise in der F._____ gesehen habe, als er dort gearbeitet habe. Er, der Beschuldigte, habe den Zeugen jedenfalls nie gesehen und nie mit ihm gesprochen (act. 5/3 F/A 3).

2.2.3. Hauptverhandlung

Anlässlich der Hauptverhandlung verweigerte der Beschuldigte weitestgehend seine Aussage oder verwies auf seine Bisherigen (Prot. S. 9 ff).

2.3. Aussagen D._____

2.3.1. Polizeiliche Einvernahme

Gegenüber der Polizei schilderte der als Auskunftsperson einvernommene D._____ am 17. Mai 2023 wie er direkt hinter dem Tor in seinem Auto gesessen sei und eigentlich nach Hause habe fahren wollen, als er einen riesigen Lärm vernommen und auf der Strasse nur Rauch gesehen habe. Er sei ausgestiegen, habe gesehen, dass ein Auto vor dem Pfosten gestanden sei, und sei zum Fahrer gegangen. Da habe er gesehen, dass dieser Donuts gemacht habe und er habe den Fahrer angesprochen. Dieser habe geantwortet, dass er, was er aufgrund von dessen Stand und Geruch selbst auch bemerkt habe, voll besoffen sei und es ihm Leid tue, und der Lenker habe ihm dabei die Hand gegeben. Auf seine Bitte hin sei der Lenker fortgefahren, nach rund fünf Minuten jedoch zurückgekehrt und habe bis kurz vor dem Eintreffen der Polizei nochmals das Gleiche gemacht (act. 6 F/A 4 f, 30, 44 u. 51). Die Auskunftsperson gab an, die F._____ sei noch geöffnet gewesen und er habe sehr viele Leute auf der Strasse bemerkt, welche aber vermutlich nicht zum Lenker gehört hätten. Einige hätten aber dessen Fahrmanöver auch gefeiert. Eine Gruppe von mindestens sieben Personen sei direkt in der Kurve gegenüber des Trottoirs und zum Glück nicht auf diesem gestanden (act. 6 F/A 6 ff). Es habe einige Situationen gegeben, welche sehr knapp gewesen seien. So sei der Lenker teilweise teuren, parkierten Autos und jemandem, der auf die Strasse gelaufen sei, sehr nahe gekommen. Auf entsprechende Frage gab die Auskunftsperson an, keinen Unfall bzw. keinen Schaden am Pfosten oder am Auto bemerkt zu haben, als er zum Lenker hingegangen sei. Es sei möglich, dass er den Pfosten leicht berührt habe, er könne es aber nicht genau sagen (act. 6 F/A 16 ff).

2.3.2. Staatsanwaltliche Einvernahme

Der Zeuge D._____ konnte sich am 10. März 2025 bei der Staatsanwaltschaft in Gegenwart des Beschuldigten noch daran erinnern, dass er aus seinem Auto hinter dem Tor des Familienbetriebs habe beobachten können, wie ein Lenker vor dem Areal gedriftet habe, er mit diesem gesprochen und ihn aufgefordert habe, wegzugehen. Nachdem es nochmals passiert sei, habe er die Polizei kontaktiert. Es sei alles voller Rauch gewesen. Der Zeuge beschrieb, dass er habe schauen wollen,

ob der Lenker den Pfosten auf dem Gelände des Familienbetriebs getroffen habe, weil er diesem recht nahe gekommen sei. Er hielt es für gut möglich, dass Leute draussen vor der Bar gestanden seien. An weitere Einzelheiten konnte sich der Zeuge nicht mehr erinnern, wie etwa, ob andere Verkehrsteilnehmer durch das Driftmanöver gefährdet gewesen wären (act. 8 F/A 8 ff u. 31 ff).

2.4. Wahlbildkonfrontation

2.4.1. Aussagen D._____

Anlässlich seiner polizeilichen Einvernahme als Auskunftsperson am 17. Mai 2023 beschrieb D._____ den Lenker des fraglichen Fahrzeugs als ungefähr 30 Jahre alten, etwas beleibten Mann, der einen schwarzen Vollbart getragen und dunkle Haare gehabt habe. Er kenne ihn nicht und habe ihn an jenem Abend in der F._____ zum ersten Mal gesehen. Der Lenker sei dort aufgefallen, weil er besoffen gewesen sei und deshalb angefangen habe zu tanzen. Er, die Auskunftsperson, habe ihn beim Auto zuerst auf Deutsch angesprochen. Nachdem der Lenker ihn gefragt habe, ob er Albaner sei, habe er sich auf Albanisch entschuldigt und sie hätten albanisch gesprochen (act. 6 F/A 31 ff). Die Auskunftsperson erklärte auf entsprechende Frage, nicht sicher zu sein, ob sie den Lenker wiedererkennen würde. Auf Vorhalt eines Fotobogens bezeichnete sie die auf dem Foto Nr. 4 abgebildete Person aufgrund der Augen und eines Mals auf der rechten Wange mit ziemlicher Sicherheit als den Lenker, wobei die Auskunftsperson einräumte, sich davor zu fürchten, jemand Falschen zu beschuldigen (act. 6 F/A 41 ff).

In seiner staatsanwaltlichen Zeugeneinvernahme am 10. März 2025 konnte D._____ sich nicht mehr daran erinnern, wie der Lenker ausgesehen habe. Er bestätigte, bei der Polizei die auf dem Foto Nr. 4 abgebildete Person als den Lenker bezeichnet zu haben, unterstrich jedoch, dabei erklärt zu haben, sich nicht zu 100 % sicher zu sein. Er konnte sich nicht mehr daran erinnern, ob er die Person bei der Wahlbildkonfrontation selber erkannt oder die Polizei ihm einen Hinweis gegeben habe. Auf Vorhalt seiner von der Polizei protokollierten Aussagen erklärte der Zeuge zwar, sich nicht mehr sicher zu sein, die Aussagen zu Beginn so gemacht zu haben, bestätigte aber die Richtigkeit seines Schlusses, wonach es sich beim Lenker ziemlich sicher um den Mann auf Bild Nr. 4 gehandelt habe. Die kon-

krete Frage, ob er den anwesenden Beschuldigten als den Lenker erkennen würde, verneinte der Zeuge mit der ergänzenden Erklärung, sich nicht mehr erinnern zu können, es könnte heute jede beliebige Person vor ihm stehen (act. 8 F/A 21 ff).

2.4.2. Verwertbarkeit

a) Die Verteidigung ist der Auffassung, dass im Zeitpunkt der polizeilichen Einvernahme der Auskunftsperson D._____ am 17. Mai 2023 ein Fall notwendiger Verteidigung vorgelegen habe. Aufgrund der damaligen Erkenntnisse habe die Kantonspolizei Zürich bereits ein Strafverfahren gegen den Beschuldigten u.a. wegen qualifiziert grober Verkehrsregelverletzung geführt. Bei der Wahlbildkonfrontation handle es sich um eine Beweiserhebung, welche vor der Bestellung eines notwendigen Verteidigers durchgeführt worden sei. Gemäss Art. 131 Abs. 3 StPO sei der dadurch ermittelte Beweis nur verwertbar, wenn die beschuldigte Person auf eine Wiederholung der Beweiserhebung verzichten würde. Der Beschuldigte habe jedoch darauf nie verzichtet. Damit sei nicht nur das polizeilich ermittelte Ergebnis der Wahlbildkonfrontation nicht verwertbar, sondern auch die in diesem Zusammenhang stehenden Aussagen des Zeugen D._____ als direkte Folgebeweise (act. 40 Rz 21 ff).

b) Nach Art. 147 Abs. 1 StPO haben die Parteien das Recht, bei Beweiserhebungen durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte anwesend zu sein und einvernommenen Personen Fragen zu stellen. Weil die Teilnahmerechte somit nicht für Beweiserhebungen im polizeilichen Ermittlungsverfahren gelten, ist die im Rahmen der polizeilichen Einvernahme der Auskunftsperson D._____ am 17. Mai 2023 durchgeführte Wahlbildkonfrontation unter diesem Aspekt verwertbar.

c) Wurden in Fällen, in denen die Verteidigung erkennbar notwendig gewesen wäre, Beweise erhoben, bevor die Verteidigung bestellt worden ist, sind diese Beweise nur verwertbar, wenn die beschuldigte Person auf eine Wiederholung der Beweiserhebung verzichtet (Art. 131 Abs. 3 StPO). Nach nicht unumstrittener Lehre wird der Anspruch auf Wiederholung nach Treu und Glauben verwirkt, wenn die Verteidigung bei Passivität der Strafbehörde nicht innert nützlicher Frist bei dieser selbst die Wiederholung verlangt (JOSITSCH/SCHMID, Schweiz. StPO Praxiskom-

mentar, 4. Aufl. 2023, Art. 131 N 7; LIEBER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweiz. StPO, 3. Aufl. 2020, Art. 131 N 15 m.w.H.). Das Bundesgericht geht davon aus, dass grundsätzlich aus dem Nichtgeltendmachen eines Rechts kein Verzicht abgeleitet werden kann, weil es an der erforderlichen eindeutigen Verzichtserklärung fehlt. Anders stellt sich die Situation dar, wenn die Verteidigung von der Nichtgewährleistung des prozessualen Rechts weiss. Geht es dabei um prozessuale Rechte, auf welche eine Verfahrenspartei verzichten kann, wird man von einer verteidigten beschuldigten Person verlangen müssen, dass sie über die (Nicht-)Inanspruchnahme ihrer Rechte eine Entscheidung fällt, an der sie sich dann aber auch festhalten lassen muss (WOHLERS, Der Verzicht auf die Inanspruchnahme von Verteidigungsrechten, forumpoenale 4/2022, S. 307 ff., 312, u.a. Verweis zu Fn 40, BGer 6B_1196/2018 E. 3.1 [wobei es hier jeweils primär um die Nichtwiederholung von Einvernahmen geht]).

d) Die Verteidigung erhielt spätestens am 2. Dezember 2024 per WebTransfer vollumfänglich Akteneinsicht (vgl. act. 15/5-7). Wie vorne dargelegt (Erw. 2.4.1, 2. Absatz), wurden dem Zeugen D._____ anlässlich seiner staatsanwaltlichen Einvernahme vom 10. März 2025 seine Aussagen betreffend die seinerzeit bei der Polizei durchgeführte Wahlbildkonfrontation vorgehalten (act. 8 F/A 22 ff). Diese wurde somit nicht nur thematisiert, die Verteidigung stellte sogar noch mit der Identifizierung des Beschuldigten zusammenstehende Ergänzungsfragen (act. 8 F/A 41 ff; betreffend das von der Auskunftsperson bei der Wahlbildkonfrontation ausgemachte Mal auf der rechten Wange des Beschuldigten, vgl. act. 6 F/A 42). Dennoch erklärte sich die Verteidigung bis zu ihrem Parteivortrag nicht zur bei der Polizei vorgenommenen Beweisabnahme. Angesichts dieses Verhaltens durften die Untersuchungsbehörden und – in seiner Vorbereitung der Hauptverhandlung – das Gericht davon ausgehen, dass die amtliche Verteidigung von einer Wiederholung der Wahlbildkonfrontation in ihrer Anwesenheit absieht. Wenn sie im Rahmen ihres Plädoyers – und kurz nach der verneinten Frage des Gerichts im Sinne von Art. 345 StPO betreffend weiterer Beweisanträge (vgl. Prot. S. 14) – vorbringt, darauf nie verzichtet zu haben, und damit geltend macht, die Beweiserhebung sei unrechtmässig erfolgt, so widerspricht dies zum einen Treu und Glauben und zum anderen

erfolgt die Rüge verspätet. Somit sind die aus der Wahlbildkonfrontation geschöpften Erkenntnisse verwertbar.

2.5. Videoaufnahme

2.5.1. Verwertbarkeit

In den Akten befindet sich u.a. eine Aufnahme einer Aussenkamera, welche vom Zeugen D._____ auf polizeiliche Aufforderung hin ediert wurde (act. 11/2-3). Die vollständig abspielbare Aufnahme wurde der Verteidigung vom Gericht am Vortag der Hauptverhandlung per WebTransfer zugestellt (act. 30 ff). Das Erstellen von Aufnahmen im öffentlichen Raum, auf denen Personen erkennbar sind, stellt ein Bearbeiten von Personendaten im Sinne von Art. 3 Bst. a und e aDSG dar (vgl. BGE 147 IV 9 E. 1.3.2, m.w.H.; heute Art. 5 Bst. a und d DSG). Auf der Videoaufzeichnung sind zwar Personen und Fahrzeuge ersichtlich. Diese sind jedoch nicht hinreichend individualisierend erkennbar, insbesondere sind keine Autonummern auszumachen und die Gesichter nur verschwommen (act. 11/3; act. 32). Einer beweisrechtlichen Verwertung dieser Videoaufnahme steht daher nichts im Wege.

2.5.2. Aufzeichnung

Die Aufnahme zeigt gleich zu Beginn ein dunkles Auto (fortan: Tatwagen), das sich mit beachtlicher Geschwindigkeit mehrmals im Kreis dreht, indem die Vorderräder grösstenteils an Ort bleiben und das Heck ausbricht (sog. Driften). Dabei überfährt der Tatwagen, sich wie ein Kreisel drehend, mehrfach das Trottoir und kommt zwei dort stehenden Pfosten bedrohlich nahe, ohne allerdings mit diesen zu kollidieren. Es sind auf der Aufzeichnung deutlich Pneu-Abriebspuren auf der Strasse sowie eine beträchtliche Rauchentwicklung zu erkennen. Um Minute 0:10 stoppt das Fahrzeug abrupt, von dem nur noch die Vorderlichter zu sehen sind; der Rest des Autos befindet sich ausserhalb des Bildausschnitts. Um 0:55 fährt langsam ein Auto vorbei, verlangsamt, und parkiert rückwärts in einen dem Tatwagen gegenüberliegenden Parkplatz (1:20). Gleichzeitig fährt ein Wagen von der anderen Richtung herkommend ebenfalls langsam vorbei. Um 1:35 betritt ca. 25 Meter vom Tatwagen entfernt für eine kurze Zeit ein Jugendlicher die Strasse, der dem parkierten Auto entstiegen zu sein und ein Foto zu machen scheint, allerdings nicht vom Tatwagen.

Um 1:55 fährt erneut ein Auto langsam vorbei. Um 2:05 überqueren zwei Jugendliche die Strasse und wieder passiert ein Auto die Kurve. Die beiden Jugendlichen laufen in der Folge (ab 2:13) auf dem Trottoir und am immer noch am äussersten Bildrand stehenden Tatwagen vorbei, diesen zunächst nicht beachtend. Wenig später, um 2:27, scheinen sich die zwei Jugendlichen beim Tatwagen aufzuhalten, betreten in der Folge den Bildausschnitt und verfolgen den Tatwagen scheinbar belustigt, wie dieser um 2:33 zügig beschleunigt und davonfährt. Die beiden Jugendlichen entfernen sich.

Um Minute 7:55 der Aufnahme, nachdem zwischenzeitlich immer wieder Personen die Strasse überquert haben (um 4:19, 5:24 und 6:50) und Autos ausparkiert und davon gefahren sind (um 7:00 und 7:30), kehrt der Tatwagen zurück. Er hält an und am Strassenrand stehend, auf der Innenseite der Kurve, sind zwei Personen ersichtlich, wobei einer mit dem Lenker des Tatwagens zu kommunizieren scheint (ab 8:00). Es kommt zunächst ein Auto dem Tatwagen entgegen, muss aber wegen der engen Stelle in der Kurve kurz warten, worauf der Tatwagen vorfährt und die Strasse frei gibt (ab 8:05). Ein mittlerweile eingetroffenes zweites Fahrzeug hat die Kurve kaum passiert, beginnt der Tatwagen erneut, sich in gleicher Weise wie zuvor mehrmals mit ausbrechendem Heck rasant um die Achse zu drehen, wobei die Vorderräder mehr oder weniger an Ort und Stelle bleiben und sich Rauch entwickelt (ab 8:15). Währenddessen sind bei den zwei Personen drei weitere auszumachen (8:22). Ab ca. 8:27 nähert sich aus dieser Gruppe eine Person dem Tatwagen, noch während dieser driftet. Als sich diese etwa eine Wagenlänge, 5 - 6 Meter, entfernt befindet, stoppt der Tatwagen das Driften (8:31) und die Person geht mit einer Flasche in der Hand lachend zum im Tatwagen sitzenden Lenker zu. Nachdem sie sichtlich amüsiert mit dem Lenker kurz gesprochen hatte, 8:38, wendet sie sich winkend der aus etwa 15 Metern entfernten, zuschauenden Gruppe zu. Um 8:48 kippt die Person beim Tatwagen, wie schon zuvor, seine Flasche aus, als wollte diese das Fahrzeug begiessen, während eine Person der Gruppe auf die Strasse tritt und die Szene mit dem Mobiltelefon aufzunehmen scheint. Nun nähert sich ein anderes Auto und fährt langsam vorbei (ab 8:55), was die Gruppe zwingt, ihre Tätigkeiten für einen kurzen Moment einzustellen. Der Tatwagen wendet, muss dabei mehrere Male zurücksetzen, während jede Person wie-

der beginnt, die Flasche auszuleeren bzw. zu filmen, und der Tatwagen setzt um 9:22 direkt ein weiteres Mal zu einem Driftmanöver an. Dabei fährt das Heck zwei Mal über das Trottoir und bedrohlich nahe an einem am Strassenrand parkierten Sportwagen vorbei. Jetzt, um 9:27, reagieren die Zuschauer, reissen sichtbar erschrocken die Arme hoch und winken gegen den Tatwagen, um Halt zu gebieten, worauf der Tatwagen auch sofort stoppt. Es nähern sich diesem die beiden Personen sowie aus der Gruppe eine weitere dritte. Diejenige Person, welche zuvor mit dem Mobiltelefon gefilmt hatte, spricht mit dem im Tatwagen sitzenden Lenker, die anderen beiden treten hinzu. Der Tatwagen fährt zwei Mal ein kleines Stück vorwärts, macht, 9:46, einen letzten, diesmal etwas grösseren Drift, etwa 10 Meter von den mittlerweile zwei Personen entfernt, und hält an. Wieder, um 9:50, läuft der Mann mit der Flasche in der Hand auf den Tatwagen zu, diesmal allerdings mit beschwichtigender Geste. Er spricht mit dem Lenker. Es scheint, als wolle er ihn dazu bewegen, mit den Driftmanövern aufzuhören. Er blickt zurück, worauf die beiden Männer von vorhin ebenfalls zum Tatwagen kommen. Zu Dritt sprechen sie nun, 10:15, mit dem Lenker, der die ganze Zeit im Tatwagen sitzen bleibt, oder, teilweise zu zweit, untereinander. Um 11:20 schliesslich verabschieden sie sich voneinander, wobei der Mann mit der Flasche in den Tatwagen einsteigt und dieser davonfährt.

2.6. Gerichtliche Beurteilung

2.6.1. Täterschaft des Beschuldigten

a) Der Zeuge D._____ konnte in seiner polizeilichen Einvernahme als Auskunftsperson vom 17. Mai 2023 den Beschuldigten anlässlich einer Wahlbildkonfrontation mit ziemlicher Sicherheit als den Lenker des Tatwagens wiedererkennen (act. 6 F/A 42 f, Person auf Foto Nr. 4; act. 7). Die Identifizierung erscheint sehr glaubhaft, weil der Vorfall lediglich vier Tage zurückliegt und der Zeuge den Beschuldigten noch vor dem Vorhalt des Fotobogens mit eigenen Worten übereinstimmend und unter Einräumung von Wissenslücken beschrieben hat (act. 6 F/A 34 ff). Dabei fällt insbesondere die Zurückhaltung auf, die sich der Zeuge auferlegt: Er wisse nicht, ob er den Lenker heute noch wiedererkennen würde (F/A 41); er *würde* sagen, er habe mit der [Person auf dem Foto] Nummer 4 gesprochen (F/A

42); er könne nicht genau sagen, mit welcher Wahrscheinlichkeit es sich bei der Person um den Lenker handeln würde, er habe Angst jemand Falschen zu beschuldigen (F/A 43). Besondere Glaubhaftigkeit gewinnt die Identifikation des Beschuldigten als den Lenker dadurch, dass der Zeuge sich auf Vorhalt des Fotobogens neben den Augen an das Mal auf der rechten Wange zu erinnern vermag (F/A 42). Die Befragung und vor allem diese Aussagen lassen eine mögliche suggestive Beeinflussung seitens des einvernehmenden polizeilichen Sachbearbeiters G._____, wie die Verteidigung anführt (act. 40 Rz 24), als wenig wahrscheinlich erscheinen. Darauf lässt sich auch nicht aus der angeblichen Erklärung der Polizei an den Zeugen D._____ schliessen, sie bräuchten nur eine Bestätigung, denn sie wüssten schon, wer es sei (vgl. act. 8 F/A 23). Sollte eine solche Aussage anlässlich der polizeilichen Befragung entgegen des Protokolls gefallen sein, was angesichts seiner Unterzeichnung nicht leichthin anzunehmen ist, so wäre darin vielmehr eine Erklärung für die Durchführung der Wahlbildkonfrontation oder eine Beschwichtigung an den unsicheren Zeugen zu erkennen. Anlässlich seiner staatsanwaltlichen Einvernahme konnte sich der Zeuge D._____ rund zwei Jahre später zwar nicht mehr an den anwesenden Beschuldigten als Lenker erinnern. Entschuldigend führte er aus, es wirklich nicht mehr zu wissen; vielleicht habe er an jenem Tag eine bessere Erinnerung gehabt, und ergänzend erklärte er, es könnte jedermann vor ihm stehen (act. 8 F/A 11, 21, 25, 27 u. 32). Angesichts der zeitlichen Distanz – zwischen den Einvernahmen liegen knapp zwei Jahre – ist die Gedächtnislücke nachvollziehbar. Immerhin bestätigte der Zeuge jedoch, bei der Polizei den Mann auf dem Bild Nr. 4 ziemlich sicher als den Lenker des Tatwagens erkannt zu haben (act. 8 F/A 26). Im Gegensatz zur Verteidigung kann demnach nicht gesagt werden, der Zeuge habe den Beschuldigten bei der persönlichen Gegenüberstellung nicht erkannt (act. 40 Rz 7 u. 25). Dieser konnte sich lediglich, aber immerhin erklärtermassen nicht mehr an den Lenker erinnern.

b) Die Aussagen des Zeugen D._____ sind detailliert und schlüssig sowie frei von Übertreibungen. So sei er auf das Fahrzeug aufmerksam geworden, als es einen grossen Lärm und viel Rauch verursacht habe. Weil es dem Pfosten auf dem Areal des Familienbetriebs sehr nahe gekommen sei, sei der Zeuge auf den Lenker zugegangen, habe mit ihm gesprochen und ihn gebeten, den Ort zu verlassen, um

grösseren Schaden zu vermeiden (vgl. act. 6 F/A 4). Der Lenker habe sich nicht aggressiv, sondern ruhig verhalten, soll sich bei ihm entschuldigt und erklärt haben, voll bzw. mega besoffen zu sein, was er auch selber bemerkt haben wollte. Der Lenker habe deshalb länger nachdenken müssen und habe etwas langsam geredet (act. 6 F/A 4, 19 u. 38 f). Der Lenker hätte auch Drogen konsumiert haben können, was er, der Zeuge, jedoch weniger für möglich halten würde (act. 6 F/A 46). Demgegenüber wirken die Aussagen des Beschuldigten inhaltsarm, zuweilen nicht widerspruchsfrei und deshalb wenig glaubhaft. Zunächst wollte der Beschuldigte am besagten Abend alleine zuhause gewesen sein (act. 5/1 F/A 38 u. 40), im späteren Verlauf derselben Einvernahme führt er jedoch aus, weder er noch seine Frau hätten das Kommen der Polizei gehört (F/A 46). Ebenso gibt der Beschuldigte zu Beginn an, er habe vom Fahrmanöver Videos auf Social Media gesehen und solche zugeschickt erhalten, weshalb er am nächsten Tag die Polizei aufgesucht habe, um zu fragen, ob ihn jemand suchen würde. Die Polizei habe ihm aber gesagt, sie würde ihn schon finden, wenn sie ihn suchten, er soll nach Hause gehen und schlafen (act. 5/1 F/A 31 ff). Diese Antwort suggeriert, dass der Beschuldigte, der zum Tatzeitpunkt ja zuhause geschlafen haben wollte, noch in der Nacht vom Fahrmanöver erfahren und umgehend die Polizei aufgesucht hat. Dies erscheint bereits vom zeitlichen Ablauf her wenig wahrscheinlich. Zu ergänzen ist, dass der Beschuldigte etwas später in derselben Einvernahme aussagt, ein Nachbar habe ihm gesagt, dass die Polizei ihn gesucht habe, weshalb er am nächsten Morgen zur Polizei gegangen sei, um sich zu melden (F/A 46). Wenn der Beschuldigte unterstreicht, er habe sein Auto aufgrund von dessen pompösem, einzigartigen Stil und wegen der Reifen auf den Videos erkannt, so ist dies wenig glaubhaft: Auf den in den Akten befindlichen und auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten sichergestellten Aufnahmen sind bei seinem Wagen keine besonderen Details, schon gar nicht die Reifen, auszumachen (act. 12/1; act. 12/3-6). Damit entsteht der Eindruck, der Beschuldigte habe das Auto nur deshalb als seines erkannt, weil er es auch selbst gelenkt hat. Die Aussagen des Beschuldigten wirken damit zusammenfassend wenig überzeugend und vermögen ihn nicht zu entlasten.

c) Der Verteidigung ist beizupflichten, dass aus dem Umstand, dass auf dem Mobiltelefon des Beschuldigten auf Social Media kursierende Videos des Fahrma-

növers sichergestellt werden konnten, nicht auf dessen Täterschaft geschlossen werden kann (act. 40 Rz 3). Als Grund für das Abspeichern auf seinem Mobiltelefon kann genügen, dass es sich beim betreffenden Wagen eingestandenermassen um das Fahrzeug des Beschuldigten handelt. Andersherum kann jedoch daraus, dass auf dem sichergestellten Mobiltelefon des Beschuldigten keine in direktem Zusammenhang mit der Tat stehenden Standortdaten gefunden werden konnten (vgl. act. 2 S. 5), nicht – wie es die Verteidigung macht (act. 40 Rz 9 ff) – darauf geschlossen werden, dieser sei zur Tatzeit nicht am Tatort bzw. wie von ihm behauptet zuhause gewesen. Auch dass bei der Auswertung des Mobiltelefons, worauf die Verteidigung hinweist (act. 40 Rz 17), auf keine Nachrichten gestossen wurde, welche das Fahrmanöver thematisieren, vermag diesen nicht zu entlasten. Es wurden bei der Durchsuchung einzig keinerlei einschlägige Daten gefunden, so dass das Mobiltelefons letztlich einfach kein taugliches Beweismittel darstellt. Dabei ist zu bemerken, dass ungewiss ist, ob es sich beim zehn Monate nach der Tat sichergestellten Mobiltelefon (vgl. act. 13/5) überhaupt um dasjenige handelt, welches der Beschuldigte am besagten Abend bei sich hatte, und falls doch, ob die Standortdaten nicht zwischenzeitlich gelöscht wurden. Der Beschuldigte gab in seiner polizeilichen Einvernahme vom 25. März 2024 immerhin an, dieses Mobiltelefon seit etwa drei Monate zu besitzen (act. 5/1 F/A 14 ff).

d) Angesichts der deutlichen Identifikation des Beschuldigten als Lenker des Tatwagens durch den Zeugen D._____ und dessen glaubhaften Aussagen sowie aufgrund der für eine Entlastung wenig überzeugenden Aussagen des Beschuldigten erscheint dessen Täterschaft höchstwahrscheinlich. Daran vermögen die fehlenden Standortdaten und Nachrichten auf dem erst zehn Monate nach dem Vorfall sichergestellten Mobiltelefon des Beschuldigten keine hinreichenden Zweifel zu begründen.

2.6.2. Verkehrsregelverletzung

Der zur Anklage gebrachte Sachverhalt lässt sich durch die Videoaufnahme (vorne Erw. 2.5.2) sowie die damit im Wesentlichen übereinstimmenden Aussagen von D._____ (vorne Erw. 2.3) weitestgehend erstellen. Freilich kann nicht nachgewiesen werden, ob der Beschuldigte vor dem angeklagten Fahrmanöver die elektroni-

schen Stabilitätssysteme abgeschaltet hat, auch wenn dies bei Fahrzeugmodellen wie dem vorliegenden für das Ausbrechen des Hecks erforderlich sein dürfte. Letztlich ist dies im Hinblick auf die geltend gemachte verletzte Verkehrsregel des Nichtbeherrschens des Fahrzeugs aber auch unerheblich und kann daher offen bleiben. Wie der Zeuge D._____ ausgesagt hat, ist auf der Videoaufzeichnung ersichtlich, wie der vom Beschuldigten gelenkte Tatwagen ein erstes Mal mehrmals wie ein Kreisel um die eigene Achse dreht, indem das Heck ausbricht, während die Vorderräder mehr oder weniger an Ort bleiben, mithin driftet. Dabei überfährt der Beschuldigte mehrfach das Trottoir und kollidiert beinahe mit zwei Pfosten. Für etwas mehr als zwei Minuten steht der Tatwagen still, bevor er sich entfernt und nach weiteren rund fünf Minuten zurückkehrt. Während dieser Zeit fahren am Tatort regelmässig Fahrzeuge vorbei und sind immer wieder Passanten unterwegs. Der Beschuldigte beginnt erneut mehrere Male zu driften und, nach einem kurzen Unterbruch, schliesslich nochmals. Dabei schleudert er mehrere Male über das Trottoir. Wie der Zeuge D._____ beobachten konnte zeigt die Aufnahme, dass eine Gruppe Leute das Fahrmanöver beobachtet und teilweise gefeiert hat, sich eine Person dem drehenden Tatwagen genähert hat und der Tatwagen beinahe mit einem parkierten Auto zusammengestossen wäre.

2.6.3. Sachbeschädigung

Demgegenüber lässt sich aber nicht erstellen, dass der Beschuldigte beim Driften tatsächlich mit einem Pfosten kollidiert ist und diesen beschädigt hat. Auf der Videoaufzeichnung ist nie ein Zusammenstoss ersichtlich (vorne Erw. 2.5.2). Der Zeuge D._____ konnte keinen Unfall beobachten und weder am Tatwagen noch am Pfosten einen Schaden bemerken (vorne Erw. 2.3.1). Dabei ist zu beachten, dass der Zeuge bei der Staatsanwaltschaft ausgeführt hat, aus dem Auto gestiegen zu sein, weil der Beschuldigte recht nahe an den Pfosten auf dem Areal des Familienbetriebs gekommen sei, und er habe schauen wollen, ob er den Pfosten getroffen habe (vorne Erw. 2.3.2). Schliesslich vermag auch die in den Akten befindliche Dokumentation mit Fotos des beschädigten Tatwagens und des besagten Pfostens den angeklagten Zusammenprall nicht nachzuweisen. Wohl ist die untere Heckverkleidung zerkratzt (act. 11/1, Foto Nr. 2) und die Felgen des rechten Hinterrades

weisen weisse (Foto Nr. 3) und der Pfosten schwarze Abriebspuren auf (Foto Nr. 7). Ferner führen Pneuabriebspuren in die Nähe des fraglichen Pfostens heran, ohne diesen allerdings zu erreichen (Foto Nr. 6). Dies könnte zugunsten des Beschuldigten auch dahingehend interpretiert werden, dass der Tatwagen unmittelbar vor dem Pfosten zu stehen kam. Angesichts der glaubhaften Aussagen des Zeugen D._____ lässt sich keine vom Beschuldigten verursachte Beschädigung des Pfostens nachweisen, zumal dieser auf der Aufnahme fest verankert und senkrecht abgebildet ist (Foto Nr. 7).

Mangels erstellten Sachverhalts ist der Beschuldigte demnach vom Vorwurf der angeklagten Sachbeschädigung freizusprechen.

3. Rechtliche Würdigung des erstellten Sachverhalts

3.1. Grobe Verkehrsregelverletzung

3.1.1. Rechtliches

Strafbar macht sich, wer durch eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt (Art. 90 Abs. 2 SVG). Gemäss Art. 31 Abs. 1 SVG muss der Führer das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann.

Eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG ist bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung gegeben, was die naheliegende Möglichkeit einer konkreten Gefährdung oder Verletzung voraussetzt (BGE 122 IV 173). Die Verkehrsregel von Art. 31 SVG ist nicht nur eine wichtige, sondern eine elementare Verkehrsvorschrift. Eine absichtlich herbeigeführte Schleuderfahrt, die der Fahrzeugführer nicht mehr beherrschen konnte und bei der sein Fahrzeug unkontrolliert über das Trottoir gegen einen Pfosten schleudert, kann den Tatbestand erfüllen (vgl. BGer 6B_1404/2019 E. 3.4). Dies ist der Fall, wenn das Verhalten aufgrund der örtlichen Verhältnissen zumindest abstrakt ein erhöhtes Risiko für erhebliche Rechtsgutverletzungen mit sich brachte. Subjektiv muss der Täter somit sowohl die grobe Verkehrsregelverletzung als auch die Schaffung der Gefahr zumindest in Kauf nehmen, wobei Inkaufnehmen nicht Eventualvorsatz meint, sondern bloss Fahrlässigkeit, die allerdings zumindest grob sein muss. Das

soll etwa gegeben sein, wenn der Täter um die allgemeine Gefährlichkeit seines Verhaltens weiss bzw. die Gefährdung anderer Personen pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht (BGE 131 IV 133).

3.1.2. Gerichtliche Beurteilung

a) Es ist erstellt (vorne Erw. 2.6.2), dass der Beschuldigte mit dem von ihm gelenkten Auto (vorne Erw. 2.6.1) mehrfach um die eigene Achse schleuderte. Die Mehrzahl der Umdrehungen lässt darauf schliessen, dass dieses Manöver absichtlich ausgeführt wurde. In seiner Schleuderfahrt verlor der Beschuldigte indes die Kontrolle über sein Auto, indem es über das Trottoir schleuderte. Der Vorgang hat zwar in der Nacht stattgefunden und dazu in einem Gewerbegebiet. Nachdem aber in unmittelbarer Nähe den Aussagen des Zeugen D._____ zufolge sich ein gut frequentiertes Ausgehlokal befindet (F._____), bestand zumindest ab-strakt ein erhöhtes Risiko dafür, dass sich Fussgänger auf dem Trottoir befinden würden, die bei einer Kollision mit dem Auto erhebliche Verletzungen hätten davon tragen können. Aus der Videoaufnahme ist denn auch ersichtlich, dass regelmässig Fahrzeuge vorbeigefahren und wiederholt Fussgänger vorbeigelaufen sind. Ausserdem haben nach der Rückkehr des Beschuldigten sich mehrere Personen in Nähe des driftenden Tatwagens aufgehalten und das Schauspiel neugierig verfolgt, wobei ein Zuschauer sich dem Tatwagen sogar noch genähert hat. Dass der Beschuldigte während seiner Fahrmanöver nicht alleine auf der Strasse war, ist auch dadurch erstellt, dass davon mehrere Videos aus unterschiedlichen Perspektiven – und damit von verschiedenen Zuschauern – gefilmt vorhanden sind (vgl. act. 12/3-6). Mit Blick auf die beiden Pfosten (vgl. Überwachungsvideo, ab Minute 0:03) sowie insbesondere den am Strassenrand parkierten Sportwagen (vgl. Überwachungsvideo, ab Minute 9:24), ist zudem zu bedenken, dass das dritte Manöver auch leicht zu Sachschäden hätte führen können. Die Gefahr dafür war derart konkret, dass vereinzelte Zuschauer erschraken, vor einem möglichen Zusammenstoss warnten und den Beschuldigten offenbar zu überzeugen versuchten, von weiterem Driften abzusehen (vgl. Überwachungsvideo, ab Minute 9:27). Der objektive Tatbestand ist vorliegend vor diesem Hintergrund erfüllt.

b) Der subjektive Tatbestand ist ebenfalls erfüllt: Aufgrund des Spurenbildes (vgl. act. 11/1, Fotos Nr. 4 und 5) und der Videoaufnahme ist erkennbar, dass der Beschuldigte drei Mal über das Trottoir schleuderte. Während beim ersten Mal dem Beschuldigten allenfalls noch eine pflichtwidrige Unvorsichtigkeit vorgeworfen werden könnte, ist aufgrund des wiederholten Schleuderns über das Trottoir davon auszugehen, dass der Beschuldigte die Schaffung der abstrakten Gefahr dannzumal zumindest in Kauf nahm. Ein Manöver, wie es der Beschuldigte praktiziert hat (mehrmaliges Drehen um die eigene Achse), kann nicht unabsichtlich ausgeführt werden. Auch für geübte Rennfahrer sind Kurvenfahrten im physikalischen Grenzbereich (d.h. derart driftend, dass die Hinterräder die Bodenhaftung praktisch verlieren) anspruchsvoll (vgl. OGer ZH SB150483 E. 5). Ein normaler Fahrzeugführer wie der Beschuldigte muss demgegenüber damit rechnen, dass er bei einem absichtlich eingeleiteten Schleudervorgang die Beherrschung über sein Auto verlieren könnte. Entsprechend handelte der Beschuldigte zumindest eventualvorsätzlich, womit der subjektive Tatbestand erfüllt ist.

3.1.3. Schuldspruch

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe liegen keine vor. Der Beschuldigte ist deshalb der groben Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 VRV schuldig zu sprechen.

3.2. Pflichtwidriges Verhalten bei Unfall

3.2.1. Rechtliches

Strafbar macht sich, wer bei einem Unfall die Pflichten verletzt, die ihm das Strassenverkehrsgesetz auferlegt (Art. 92 Abs. 1 SVG). Ist bei einem Unfall nur Sachschaden entstanden, so hat der Schädiger sofort den Geschädigten zu benachrichtigen und Namen und Adresse anzugeben. Wenn dies nicht möglich ist, hat er unverzüglich die Polizei zu verständigen (Art. 51 Abs. 3 SVG).

3.2.2. Gerichtliche Beurteilung

Wie vorne erwogen, kann dem Beschuldigten nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, dass er beim Driften mit einem Pfosten zusammengestossen ist und die-

sen beschädigt hat (Erw. 2.6.3). Damit ist vorliegend auch kein Unfall mit Sachschaden erstellt, bei dem der Beschuldigte sich pflichtwidrig hätte verhalten können.

Demnach ist der Beschuldigte vom Vorwurf des angeklagten pflichtwidrigen Verhaltens bei einem Unfall freizusprechen.

3.3. Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit

3.3.1. Rechtliches

Wer sich als Motorfahrzeugführer vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden musste, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzogen hat oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt hat, macht sich strafbar (Art. 91a Abs. 1 SVG).

Die Unterlassung der sofortigen Meldung eines Unfalls an die Polizei erfüllt den objektiven Tatbestand der Vereitelung einer Massnahme zur Feststellung der Fahrunfähigkeit, wenn (1) der Fahrzeuglenker gemäss Art. 51 SVG zur sofortigen Meldung verpflichtet ist, (2) die Meldepflicht der Abklärung des Unfalls und damit allenfalls auch der Ermittlung des Zustands des Fahrzeuglenkers dient (Zweckzusammenhang), (3) die Benachrichtigung der Polizei möglich war und (4) bei objektiver Betrachtung aller Umstände die Polizei bei Meldung des Unfalls mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Atemalkoholkontrolle angeordnet hätte (BGE 142 IV 324 E. 1.1.1).

3.3.2. Gerichtliche Beurteilung

Nachdem vorliegend kein Unfall nachgewiesen werden kann, entfällt beim Beschuldigten, wie eben erwogen, eine entsprechende Meldepflicht (Erw. 3.2). Damit kann der Beschuldigte auch nicht den Straftatbestand der Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit erfüllen. Demnach ist der Beschuldigte vom entsprechenden Anklagevorwurf freizusprechen.

4. Strafzumessung

4.1. Strafrahmen

Die Strafnorm der groben Verkehrsregelverletzung sieht als Sanktion Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor (Art. 90 Abs. 2 SVG).

Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe im Sinne von Art. 48 ff StGB liegen nicht vor, sodass sich der Strafrahmen theoretisch von drei Tagen (Art. 40 Abs. 1 StGB) bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe bzw. von drei bis zu 180 Tagessätzen Geldstrafe erstreckt (Art. 34 Abs. 1 StGB).

4.2. Rechtliche Grundlagen

Innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu, wobei das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen sind (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden bestimmt sich nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach, wie weit er nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Je leichter es für ihn gewesen wäre, die Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt sein Zuwiderhandeln (BGE 118 IV 342, E. 2c). Dabei muss zwischen der Tat- und der Täterkomponente unterschieden werden (BGE 129 IV 6, E. 6.1).

Die Tatkomponente umfasst die gemäss Gesetz für das Verschulden wesentlichen Elemente, wie die Schwere der Verletzung oder der Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, die Verwerflichkeit des Handelns, die Willensrichtung des Täters, die Intensität des deliktischen Willens sowie die Beweggründe.

Bezüglich der Täterkomponente sind neben einschlägigen Vorstrafen vor allem die jeweiligen persönlichen Verhältnisse des Täters zur Tatzeit, insbesondere psychische Probleme und andere Schwierigkeiten gebührend zu würdigen. Bedeutsam ist ferner das Verhalten nach der Tat, ein Geständnis des Täters, seine Reue und Einsicht oder auch seine Strafempfindlichkeit.

4.3. Tatkomponente

4.3.1. Objektive Tatschwere

Wie vorne dargelegt (Erw. 3.1.2), hat der Beschuldigte mit seinem Wagen mehrmals das Heck ausbrechend sich um die eigene Achse gedreht und dabei mehrfach das Trottoir überfahren. Obwohl Nacht, passierten regelmässig andere Autos und wiederholt Fussgänger den Tatort. Der Beschuldigte ist mehrere Male sehr nah an Pfosten und an ein parkiertes Auto geraten. Überdies befand sich in relativ geringer Entfernung eine Gruppe von Menschen, wobei einzuräumen ist, dass diese in geringerem Umfang als die Sachen abstrakt gefährdet war. Wenn auch letztlich dem Zufall geschuldet, verblieb die Gefährdung abstrakt, verwirklichte sich nicht. Das objektive Verschulden des Beschuldigten erscheint insgesamt nicht unerheblich.

4.3.2. Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte handelte zumindest eventualvorsätzlich und aus Leichtsinn, Übermut und einzig um zu beeindrucken, damit letztlich egoistisch. Es hätte ihm leichtfallen müssen, von diesen waghalsigen Fahrmanövern abzusehen. Die objektive Tatschwere wird daher durch die subjektive zusätzlich belastet.

4.3.3. Einsatzstrafe

Angesichts des vorne dargelegten Strafrahmens erscheint bei einem gerade noch leichten Verschulden eine Einsatzstrafe von 160 Tagessätzen Geldstrafe für angemessen.

4.4. Täterkomponente

4.4.1. Vorleben

Der Beschuldigte weist eine, allerdings nicht einschlägige Vorstrafe aus: Er wurde mit Strafbefehl vom 3. Dezember 2019 wegen mehrfacher Vergehen gegen das AIG (rechtswidriger Aufenthalt sowie Erwerbstätigkeit ohne Bewilligung) zu einer bedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 80.– verurteilt, bei einer Probezeit von 2 Jahren, sowie einer Busse von Fr. 900.– (act. 39; Prot. S. 8; act. 5/3 F/A 10). Sodann wurden gegen den Beschuldigten bislang keine Administrativmassnahmen im Strassenverkehr verfügt (act. 37).

4.4.2. Persönliche Verhältnisse

Der Beschuldigte ist seinen Angaben zufolge in Kosovo aufgewachsen. Während des Kosovokriegs, zwischen seinem 10. und 12. Altersjahr, lebte er mit seiner Familie für zwei Jahre in der Schweiz, ging im Jahre 2006 nach Italien und kam anschliessend 2020 wieder in die Schweiz. Er hat fünf Geschwister, welche alle in Kosovo leben. Er machte eine Ausbildung zum diplomierten Koch und arbeitete u.a. als Gipser und in der Gastronomie. Der Beschuldigte ist zurzeit zu einem Pensum von 60 % erwerbstätig und verdient monatlich netto zwischen Fr. 3'100.– und Fr. 3'200.–. Er lebt alleine und hat keine Unterstützungspflichten. Die Miete beträgt inkl. Nebenkosten Fr. 1'530.– und die Krankenkassenprämie beläuft sich auf knapp Fr. 500.– im Monat. Sein Mobiltelefon-Abonnement kostet monatlich Fr. 100.– und die Prämie für die Autoversicherung Fr. 900.– im Jahr. Der Beschuldigte gibt an, kein Vermögen, jedoch zwischen Fr. 5'000.– und Fr. 6'000.– Schulden zu haben (Prot. S. 6 ff; act. 5/1 F/A 78 ff; act. 5/3 F/A 11 ff).

Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten weisen für die Strafzumessung keine relevanten Besonderheiten auf. Sie fallen weder straferhöhend noch strafmindernd ins Gewicht.

4.4.3. Weitere täterbezogene Strafzumessungskriterien

a) Das vorliegende Strafverfahren erstreckte sich bis zur Anklageerhebung im März 2025 über nahezu zwei Jahre, was angesichts des Sachverhalts und der Beweismittel relativ lang erscheint. Zu beachten ist jedoch, dass der Beschuldigte bis zu seiner Festnahme im März 2024 (act. 14/4) von der Strafuntersuchung gar keine Kenntnis hatte. Nachdem das Mobiltelefon zu diesem Zeitpunkt sichergestellt werden konnte – der Beschuldigte verzichtete auf dessen Siegelung (act. 13/5) –, benötigte die Auswertung offenbar mehrere Monate (vgl. act. 2 S. 3 ff). Eine überlange Verfahrensdauer liegt nicht vor, weshalb sich keine Strafreduktion rechtfertigt.

b) Weitere täterbezogene Strafzumessungskriterien, wie etwa Strafempfindlichkeit sind nicht auszumachen.

4.4.4. Fazit

Die nicht einschlägige Vorstrafe rechtfertigt eine Erhöhung der Einsatzstrafe von 160 Tagessätzen um einen Achtel auf 180 Tagessätze Geldstrafe.

4.5. Strafmass

Insgesamt ist das Verschulden des Beschuldigten als gerade noch leicht einzustufen. In Würdigung aller wesentlichen Strafzumessungsgründe erscheint angesichts des Strafrahmens eine Bestrafung des Beschuldigten mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen Geldstrafe als angemessen. Daran anzurechnen ist mit einem Tagessatz die entsprechend erstandene Polizeihaft (Art. 51 StGB; act. 14/4).

4.6. Tagessatzhöhe

Ein Tagessatz beträgt in der Regel mindestens Fr. 30.– und maximal Fr. 3'000.–. Die Höhe eines Tagessatzes bemisst sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten zum Zeitpunkt des Urteils. In die Bemessung miteinzubeziehen sind insbesondere seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie sein Lebensaufwand, allfällige Familien- und Unterstützungspflichten sowie das Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Ausgangspunkt für die Bemessung bildet das Einkommen, welches dem Beschuldigten an einem Tag zukommt. Was gesetzlich geschuldet ist oder dem Beschuldigten wirtschaftlich nicht zufliesst, ist abzuziehen, so die laufenden Steuern, die Beiträge an die obligatorische Kranken- und Unfallversicherung sowie allfällige Berufsauslagen (BGer 6B_313/2013 vom 3. Mai 2013, E. 2.1).

In Anbetracht der vorne dargelegten finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten (Erw. 4.4.2) rechtfertigt es sich, den Tagessatz auf den Mindestsatz von Fr. 30.– festzusetzen.

4.7. Fazit

Demnach ergibt sich vor dem Dargelegten, dass der Beschuldigte mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.– zu bestrafen ist, wovon ein Tagessatz als durch Haft geleistet gilt.

5. Vollzug

5.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB schiebt das Gericht den Vollzug einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB).

Bei der Prognosestellung ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Zu beachten sind die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussichten seiner Bewährung zulassen. Relevante Faktoren sind etwa das Nachtatverhalten, die strafrechtliche Vorbelastung, die Sozialisationsbiografie und das Arbeitsverhalten sowie das soziale Beziehungsnetz und Hinweise auf Suchtgefährdungen. Weiter können auch die voraussichtlichen Wirkungen von Massnahmen (inkl. Führerausweisentzug) und unterstützender Massnahmen sowie die Schock- und Warnwirkung eines im gleichen Verfahren angeordneten Vollzugs einer früher bedingt ausgesprochenen Strafe (Jositsch/Ege/Schwarzenegger, Strafrecht II, 9. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018, S. 151).

5.2. Gerichtliche Beurteilung

Der Beschuldigte weist bekanntlich eine nicht einschlägige Vorstrafe aus dem Jahre 2019 aus, nämlich eine bei einer Probezeit von zwei Jahren bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 60 Tagessätzen. Der automobilistische Leumund ist ungetrübt (vorne Erw. 4.4.1). Das Strafverfahren, die Verurteilung und die Kostenfolgen dürften den Beschuldigten davon abhalten, erneut zu delinquieren. Eine unbedingte Strafe erscheint daher nicht notwendig, weshalb der Vollzug der Geldstrafe aufzuschieben ist. Der Umstand jedoch, dass der Beschuldigte leichtsinnigerweise und völlig unnötig mehrfach gefährliche Fahrmanöver praktiziert hat (vorne Erw. 4.3.2), belastet die Legalprognose ebenso, wie die offenbar fehlende Einsicht in das zur rechtskräftigen Vorstrafe geführte Fehlverhalten (vgl. Prot. S. 8). Diesen

Bedenken soll mit einer etwas längeren Probezeit von drei Jahren Rechnung getragen werden.

6. Löschung von Daten

Die Kantonspolizei Zürich fertigte im Zusammenhang mit der Datensicherung bei den Datenauslesungen des Mobiltelefons bzw. der SIM-Karte Asservate an (Asservate-Nrn. A018’562'271 bzw. A018’562'293) und bat nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung, was damit zu geschehen habe (act. 12/2). Dementsprechend ist nach Eintritt der Rechtskraft der Dienst Digitale Forensik der Kantonspolizei Zürich anzuweisen, diese Datenauslesungen zu löschen.

7. Kosten- und Entschädigungsfolgen

7.1. Entscheidgebühr

Die Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 14 Abs. 1 Bst. a GebV OG auf angemessene Fr. 2'400.– festzusetzen.

7.2. Kostenauflage

Der Beschuldigte wurde in einem von vier Anklagepunkten schuldig gesprochen. Im Zentrum der Anklage steht die vorgeworfene grobe Verkehrsregelverletzung, wofür der Beschuldigte verurteilt wurde, während die weiteren Tatvorwürfe mit der angeblichen Sachbeschädigung bzw. dem mutmasslichen Unfall zusammenhängen. Es rechtfertigt sich daher, die Verfahrenskosten dem Beschuldigten zur Hälfte aufzuerlegen, im Übrigen jedoch auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Entsprechend sind die Kosten der amtlichen Verteidigung zur Hälfte definitiv und zur anderen Hälfte einstweilen und unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO von der Gerichtskasse zu übernehmen.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte ist schuldig der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 SVG.

2. Der Beschuldigte ist nicht schuldig und wird freigesprochen von den Vorwürfen

   - der vorsätzlichen Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit im Sinne von Art. 91a Abs. 1 SVG;
   - des vorsätzlichen pflichtwidrigen Verhaltens bei einem Unfall im Sinne von Art. 92 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 51 Abs. 3 SVG; sowie
   - der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB.

3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu Fr. 30.–, wovon 1 Tagessatz als durch Haft geleistet gilt.

4. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 3 Jahre festgesetzt.

5. Die von der Kantonspolizei Zürich angefertigten Datenauslesungen (Asservate-Nrn. A018’562'271 und A018’562'293) sind nach Eintritt der Rechtskraft durch den Dienst Digitale Forensik der Kantonspolizei Zürich zu löschen.

6. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

Fr.	2'400.–	; die weiteren Auslagen betragen:
Fr.	2'000.–	Gebühr für die Strafuntersuchung
Fr.	5'430.–	amtl. Verteidigungskosten (inkl. MwSt.)

   Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

7. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten zur Hälfte auferlegt; davon ausgenommen sind die Kosten der amtlichen Verteidigung, welche zur Hälfte definitiv und zur anderen Hälfte einstweilen und unter dem Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 StPO von der Gerichtskasse übernommen werden.

8. Mündliche Eröffnung und Begründung sowie schriftliche Mitteilung als unbegründetes Urteil an

   - den Beschuldigten (übergeben)
   - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Büro … (zweifach)
   - die Bezirksgerichtskasse

   und falls ein Rechtsmittel eingelegt oder eine Begründung verlangt wird hernach als begründetes Urteil an

   - den Beschuldigten
   - die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland, Büro … (zweifach)

   und nach Eintritt der Rechtskraft an

   - die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A (per E-Mail)
   - das Migrationsamt des Kantons Zürich, Berninastrasse 45, Postfach, 8090 Zürich
   - das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Abteilung Administrativmassnahmen, Lessingstrasse 33, 8090 Zürich
   - die Kantonspolizei Zürich, CC-DF, Güterstr. 33, Postfach, 8010 Zürich
   - die Kantonspolizei Zürich, Zentralarchiv Entscheide, Postfach, 8021 Zürich, mit Formular gemäss § 54a PolG

9. Gegen dieses Urteil kann innert **10 Tagen** von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht, Postfach, 8180 Bülach, mündlich oder schriftlich **Berufung** angemeldet werden.

   Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden:
   Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit.

   Die Berufung erhebende Partei hat binnen **20 Tagen** nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche **Berufungserklärung** einzureichen. Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anficht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Wer-

den nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt.

Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten.

Bülach, 16. Mai 2025

BEZIRKSGERICHT BÜLACH

Der Bezirksrichter:	Der Gerichtsschreiber:
MLaw R. Hug	lic. iur. G. Maissen

Zur Beachtung:

Der Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB).

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), wenn der Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht.